



Amt Anklam-Land Gemeinde Neetzow-Liepen

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Vorlage	Vorlage-Nr: NL/2022/142
Federführend: Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	Status: öffentlich Datum: 08.12.2022 Verfasser: Herr Rüdiger
Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Preetzen" der Gemeinde Neetzow-Liepen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.12.2022	Gemeindevertretung Neetzow-Liepen

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 24.11.2022 hat die Medow Bioenergie GmbH & Co. KG (nachfolgend Investor) bei der Gemeinde Neetzow-Liepen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten. Der Planungsraum befindet sich südöstlich der Ortslage Preetzen.

Der Investor beabsichtigt für das in der Anlage 1 dargestellte Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 62 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom. Zur Realisierung wird ein Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Nach den derzeitigen Planungen soll die maximale installierte elektrische Leistung bei 62 MW liegen.

Der Bebauungsplan dient entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Die Gemeinde Neetzow-Liepen stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Investor verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten sowie zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Neetzow-Liepen. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt damit nicht verbunden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Gemeinde Neetzow-Liepen hat zurzeit keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Mithin wird der Bebauungsplan als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 S. 2

0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	Veranschlagung im Finanzhaushalt	Nein	Ja, mit €	Produkte Sachkonten
			0,0	

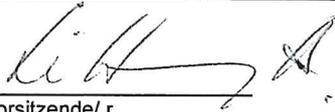
Beratungsergebnis

Gewählte Vertreter	davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltungen
9	8	8	—	—



 Vorsitzende/r





 stellv. Vorsitzende/ r

Anlage/n:

- Übersichtskarte mit Ausgrenzung des Geltungsbereiches

